## Merkblatt zur Auflösung und Liquidation des Vereins

**I. Auflösung des Vereins:**

Der Verein wird durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt ausdrücklich die Auflösung benennen.

**Mit der Auf­lö­sung endet der Ver­ein nicht automatisch.** Zur Be­en­di­gung des Ver­eins ist zu­nächst noch die Li­qui­da­ti­on er­for­der­lich ([§ 47 BGB](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__47.html)).

Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis (z.B. je einzeln/zu zweit/alle gemeinschaftlich) sind in **öffentlich beglaubigter Form (Notar/Ratschreiber) durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl** zum Vereinsregister anzumelden. Einen Anmeldungsvordruck für Anmeldungen beim Amtsgericht Stuttgart finden Sie auf unserer [Homepage](https://amtsgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Amtsgericht/Vereinsregister).

**Zum Vereinsregister sind vorzulegen:**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | die Anmeldung durch die Liquidatoren |
| 2. | eine Kopie des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren beschlossen wurden |

**1. Anmeldung durch die Liquidatoren:**

**Anzumelden ist/sind:**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | die Auflösung des Vereins |
| 2. | die Liquidatoren (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnort) |
| 3. | der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis (z.B. je einzeln/zu zweit/alle gemeinschaftlich) |

**2. Protokoll der Mitgliederversammlung:**

Die Mitglieder beschließen über die Auflösung des Vereins und wählen die Liquidatoren.

Bitte beachten Sie Ihre Satzungsregelungen zur Auflösung.

Die Satzung kann unter Umständen Regelungen enthalten über:

* welche Mehrheit beim Beschluss über die Auflösung notwendig ist
* wie viele Liquidatoren bestellt werden müssen
* wie diese vertretungsbefugt sind (z.B.: alle gemeinsam)
* wer Liquidator sein soll

Wenn weder die Satzung noch die Mitgliederversammlung bestimmen, wer Liquidator ist, so sind kraft Gesetzes die letzten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Enthält die Satzung keine gesonderte Regelung, so bedarf der Auflösungsbeschluss einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

**II. Liquidation des Vereins**

Nach dem Beschluss über die Auflösung muss der Verein durch die Liquidatoren abgewickelt werden.

**1. Abwicklung**

Falls noch Vermögen vorhanden ist oder Forderungen gegen den Verein oder Forderungen des Vereins gegen Dritte bestehen, müssen die Liquidatoren

* die Auflösung des Vereins
* die Liquidatoren
* die Aufforderung an die Vereinsgläubiger, ihre Ansprüche geltend zu machen

öffentlich bekannt machen (§ 50 BGB). Soweit die Gläubiger bekannt sind, sind diese direkt zu informieren.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsblatt, welches die Vereinssatzung festlegt. Wenn die Satzung keine Regelung enthält, so ist die Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt desjenigen Amtsgerichts vorzunehmen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Auch wenn das Vereinsregister bei einem Zentralen Registergericht geführt wird, muss die Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des örtlichen Amtsgerichtsbezirks, nicht des Registergerichts, erfolgen.

Der Veröffentlichungstext kann z.B. lauten:

*(Name des Vereins)* - Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.   
 *….…….. (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Liquidators)*

Das Vermögen des Vereins darf erst nach Ablauf des Sperrjahres (ein Jahr nach der Bekanntmachung der Auflösung) verteilt werden.

**2. Anmeldung der Beendigung der Liquidation und Erlöschen des Vereins**

Nach Beendigung der Liquidation (Verteilung des Vermögens) ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins wiederum in **öffentlich beglaubigter Form (Notar/Ratschreiber) durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl** zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

*Die amtliche Beglaubigung von Unterschriften durch das Bürgerbüro oder einen Bürgermeister ist* ***nicht*** *ausreichend.***Erst dann wird der Verein gelöscht.**

Einen Anmeldungsvordruck für Anmeldungen beim Amtsgericht Stuttgart finden Sie unter www.amtsgericht-stuttgart.de /Registergericht/Informationen zum Vereinsregister.